

Sachbearbeitung Finanzverwaltung

Datum 14.05.2024

Geschäftszeichen

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 15.07.2024

BV 048/2024/1

Betreff: **Musikschule Erbach - Vertragsgestaltung und Gebührenanpassung**

Anlagen: 1 - Kalkulation
2 - 2. Änderung der Gebührenordnung für die Musikschule Erbach ab Sept. 2024

Beschlussvorschlag

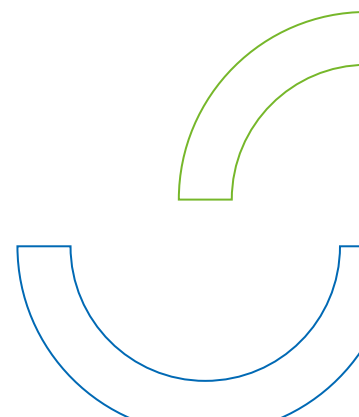
1. Der Vertragsumgestaltung der Musikschullehrer wird zum 01.09.2024 zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt 5,21 Stellen bei der Musikschule im Stellenplan 2025 entsprechend auszuweisen.
2. Zum Schuljahresbeginn 2024/25 ab 01.09.2024 werden die monatlichen Gebühren wie folgt neu festgesetzt:

	neu	bisher
Musikalische Früherziehung (45 min.)	28,00 €	26,50 €
Einzelunterricht 45 – Minuten – Stunde	119,00 €	103,50 €
Einzelunterricht 30 – Minuten – Stunde	84,00 €	72,50 €
Gruppenunterricht (45 min) mit 2 Schülern	67,00 €	58,00 €
Gruppenunterricht (45 min) mit 3 Schülern	49,00 €	42,50 €
Gruppenunterricht (45 min) mit 4 Schülern	40,00 €	34,50 €
Gruppenunterricht (45 min) ab 5 Schülern	31,50 €	27,50 €
Gruppenunterricht (60 min) ab 5 Schüler	38,50 €	33,50 €
Ergänzungsunterricht ohne Belegung eines Hauptfaches	30,50 €	24,00 €

3. Die Änderung der Gebührenordnung wird beschlossen.

Nicole Vorraber

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

Mehrkosten aus Umwandlung der Beschäftigungsverhältnisse: 141.000 €/Jahr

Gebühren-Mehreinnahmen: ca. 69.000 €/Jahr

2. Sachdarstellung

I. Ausgangslage „Herrenberg Urteil“

Im Sommer 2022 sprach das Bundessozialgericht (BSG) ein wegweisendes Urteil (B 12 R/20 R), das die Situation von freischaffenden Lehrkräften an Musikschulen – sogenannten Honorarkräften – betrifft. Das Gericht stellte fest, dass mangels unternehmerischer Freiheit eine echte Selbstständigkeit an einer Musikschule kaum herzustellen sei. Hierfür spreche die Bindung an den Stundenplan der Musikschule in Hinblick auf (Zeiten, Räumlichkeiten, Pflicht zur Teilnahme an Konferenzen, Verpflichtung zu Vorspielen und die Orientierung am Rahmenlehrplan für den Unterricht. Dem gegenüber besteht/bestehen,

- kein unternehmerisches Risiko,
- keine unternehmerischen Möglichkeiten, da Einteilung über die Musikschule erfolgt
- kein Einsatz eigener Betriebsmittel und
- keine eigene Betriebsorganisation.

Dass die Parteien ausdrücklich einen Honorarvertrag geschlossen haben, sei demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Schlussendlich darf ein rechtswirksames Honorarverhältnis keine Verfahrensähnlichkeit mit angestellten Lehrkräften haben. D.h. nach der Rechtsprechung dürfen Honorarlehrkräfte nicht in die Musikschule eingegliedert sein und es muss sich um eine in unternehmerischer Freiheit ausgeübte Tätigkeit handeln.

Nachdem die Selbstständigkeit von Honorarlehrkräften schon seit Jahren in sozialgerichtlichen Verfahren diskutiert wurde, stellt die Entscheidung des BSG einen vorläufigen Schlusspunkt dar.

II. Konsequenz

In Anbetracht der Ausgangslage und der dadurch deutlich verschärften Rechtslage, drohen der Stadt Erbach hohe Nachforderungen durch die Sozialversicherungen, denn seit Juni 2023 können sich auch die Musikschulträger nicht mehr auf einen Vertrauensschutz berufen. Nach dem Urteil des 12. Senats des Bundessozialgerichts vom 14. März 2018, B 12 R 3/17 R, Stadt Ahaus, war dies noch möglich. Somit besteht bei Statusfeststellung das Risiko der Nachzahlung von Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträgen.

Das BSG hat in seinem Urteil in Sachen Stadt Herrenberg die angewandten Abgrenzungskriterien für die Beurteilung von Honorartätigkeit im Gegensatz zu abhängiger Beschäftigung für bindend angenommen.

Das BSG hatte jedoch in dieser Entscheidung klargestellt, dass weiterhin, wie auch im Gesetz vorgesehen (in § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) eine selbstständige Tätigkeit einer Honorarkraft an einer Musikschule möglich sein soll. Dabei hat das BSG insoweit ausdrücklich auf die Besonderheiten des Urteils des Bundessozialgerichts „Ahaus-Urteil“, nach der eine selbstständige Tätigkeit möglich sein sollte, hingewiesen.

III. Möglichkeiten

1. Minijob

Ein Minijob ist zum Anstellungsvertrag für Honorarkräfte mit geringen Stundendeputat eine Alternative. Dies entspricht aktuell einem wöchentlichen Stundendeputat von max. 3 Unterrichtseinheiten/Lehrkraft. Problematisch wird es jedoch, wenn die Lehrkraft mehrere geringfügige Deputate bei unterschiedlichen Arbeitgebern ausübt. Dies geht nämlich nur, wenn die Lehrkraft keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung ausübt. Liegt der monatliche Verdienst mehrerer Minijobs zusammengerechnet über 538 €, werden alle Jobs sozialversicherungspflichtig. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung dürfen nur genau einen Minijob mit Verdienstgrenze ausüben. Somit dürfte diese Variante für die meisten Lehrkräfte ausscheiden.

2. Midijob

Lehrkräfte, die mit ihrem Gehalt über der Minijob-Gehaltsgrenze von 538 € liegen, aber durchschnittlich maximal 2.000 € pro Monat verdienen, befinden sich in einem sogenannten Midijob. Diese Grenze wird auch als Übergangsbereich bezeichnet. Der Vorteil liegt für den Arbeitnehmer darin, dass in Abhängigkeit vom Verdienst nur zwischen 11% und 21% an Sozialabgaben fällig werden. Der Arbeitgeberanteil beträgt 20%. Diese Variante entspricht aktuell einem Stundendeputat von 4 bis 11,5 Unterrichtseinheiten/Lehrkraft.

3. Festanstellung

Für alle höheren Unterrichtsdeputate handelt es sich nach aktueller Rechtsprechung um die sicherste Variante. Der Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben beträgt vorliegend wie beim Midijob 20%.

IV. Musikschule Erbach

Insgesamt werden 26 Lehrkräfte beschäftigt. 19 Lehrkräfte sind hierbei aktuell als Honorarkräfte und 7 als TVöD-Kräfte tätig. Für die Durchführung des Ganztagsangebots an der Schillerschule sind zwei weitere Lehrkräfte befristet tätig. Der Unterrichtsanteil der Honorarkräfte entspricht 44,62%, der TVöD-Kräfte 55,38%. Die Umwandlung aller Honorarverhältnisse in TVöD-Beschäftigungsverhältnisse bedeutet eine Stellenmehrung von 5,21 Stellen. Zwischenzeitlich geführte Gespräche mit den Honorarkräften haben gezeigt, dass wenn überhaupt nur vereinzelt Lehrkräfte mit einem geringen Deputat an einer TVöD-Beschäftigung nicht interessiert sind.

V. Kosten

Die jährlichen Honorarkosten, inkl. Nebenkosten belaufen sich aktuell auf 233.000 €.

Bei Umwandlung der Honorarbeschäftigungsverhältnisse unter Zugrundelegung einer Lehrkraft (EG 9b Stufe 4 TVöD) entstehen Arbeitgeberaufwendungen in Höhe von 399.000 €, was jährlichen Mehrkosten in Höhe von 166.000 € entspricht. Im Zuge dessen empfiehlt die Verwaltung die Angleichung des Ferien-

überhangs an die umliegenden Gemeinden, wodurch Kosteneinsparungen in Höhe von 25.000 € erzielt werden können. Die Mehrkosten belaufen sich somit auf 141.000 €/Jahr.

VI. Fazit

Die letzte Betriebsprüfung nach § 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) wurde für die Jahre 01.01.2017 bis 31.12.2020 durchgeführt. Hierbei ergaben sich weder bei den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen als auch der Künstlersozialabgabe Beanstandungen.

Aufgrund des aufgezeigten Sachverhalts hat sich die Rechtsprechung deutlich weiterentwickelt und somit die Rechtslage maßgeblich verändert. Das Risiko von hohen Nachforderungen durch die Sozialversicherung, da für die Honorartätigkeit kaum noch eine Möglichkeit besteht, ist deutlich gestiegen. Hinzu kommt, dass gegenüber dem „Ahaus-Urteil“ seit Juni 2023 kein Vertrauensschutz mehr besteht. Nach dem Willen der Spitzenorganisation der Sozialversicherung wird das „Herrenberg-Urteil“ auch auf laufende Bestandsfälle, spätestens ab dem 01.07.2023 Anwendung finden. Somit trifft dieser Zeitraum genau in den bevorstehenden nächsten Prüfungszeitraum hinein. In Folge dessen empfiehlt die Verwaltung die Ausgestaltung der Honorarvertragsverhältnisse zum nächsten Schuljahr, also ab dem 01.09.2024 im TVöD-Beschäftigungsverhältnis. Eine Umstellung im laufenden Schuljahr ist aufgrund der unterschiedlichen Einzelfälle und der daraus resultierenden möglichen Auswirkung auf die laufenden Unterrichtseinheiten nicht praktikabel.

VII. Auswirkung auf die Musikschulgebühren

Wie oben erwähnt verursacht die Umgestaltung der Honorarverträge in rechtlich notwendige Festanstellung Mehrkosten von rd. 141.000 € im Jahr. Hinzu kommen erhebliche tarifliche Personalkostensteigerungen in den Jahren 2023 und 2024. Die angestrebte Deckung der Kosten durch unmittelbare Einnahmen der Musikschule (Kostendeckungsgrad) in Höhe von 65% wird damit bei Weitem nicht mehr erreicht. Um dies auszugleichen sind die Einnahmen entsprechend zu erhöhen.

Dies kann zum einen durch die erwartete Erhöhung des Landeszuschusses um 12,5 % der pädagogischen Personalkosten (= Mehreinnahmen pro Jahr von ca. +26.000 €) realisiert werden. Personalkosten für Erwachsenen-Unterricht und Kosten der Verwaltung werden nicht bezuschusst und vorab bei der Ermittlung abgezogen.

Als weitere Einnahmeposition verbleibt danach nur noch die Anpassung der Musikschulgebühren

VIII. Gebührenkalkulation

Nach Berücksichtigung der erhöhten Landesförderung verbleiben für die Kalkulation voraussichtlich nicht gedeckte Mehrkosten von 115.000 €. Um einen angestrebten Gesamt-Kostendeckungsgrad von 65% zu erzielen, müssen davon rd. 60%, bzw. rd. 69.000 € über eine Erhöhung der Musikschulgebühren refinanziert werden.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation wird grundsätzlich die theoretische Gebührenhöhe für eine vollständige Kostendeckung ermittelt. Dies stellt die zulässige Gebührenobergrenze dar. Tatsächlich werden

jedoch bei der Musikschule keine kostendeckenden Gebühren erhoben, sondern lediglich eine Gebühr, mit der die Kosten insgesamt zu max. 65% gedeckt werden können.

Unsere Musikschule hat aktuell 624 (Vorjahr 616) Schüler. Da Schüler mehrere Angebote wahrnehmen oder zusätzlich in einem Ensemble mitspielen, kommt die Musikschule aktuell auf 694 Belegungen (Vorjahr 679). Die zahlenmäßige Entwicklung der Musikschule ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Jahr	Ertrag	Aufwand	Zuschuss-Bedarf	Kosten-deckungs-grad	Schüler
2016	403.300 €	650.178 €	246.878 €	62,03 %	603
2017	411.756 €	654.364 €	242.608 €	62,92 %	559
2018	395.140 €	682.122 €	269.138 €	57,93 %	567
2019	399.035 €	709.351 €	310.315 €	56,25 %	570
2020	416.652 €	731.133 €	314.481 €	56,99 %	607
2021	418.411 €	736.400 €	317.990 €	56,82 %	601
2022	473.490 €	775.785 €	302.295 €	61,03 %	608
2023	526.971 €	822.607 €	295.636 €	64,06 %	616
2024 (Plan)	497.900 €	889.621 €	391.722 €	57,92 %	624

Um die Zielvorgabe der genannten Kostendeckung ab dem Schuljahr 2024/2025 zu erreichen, ist eine Gebührenerhöhung von durchschnittlich 15% erforderlich. Daraus ergibt sich folgende Gebührenanpassung ab 01. Sept. 2024 (Schuljahresbeginn 2024/25):

	neu	bisher
Musikalische Früherziehung (45 min.)	28,00 €	26,50 €
Einzelunterricht 45 – Minuten – Stunde	119,00 €	103,50 €
Einzelunterricht 30 – Minuten – Stunde	84,00 €	72,50 €
Gruppenunterricht (45 min) mit 2 Schülern	67,00 €	58,00 €
Gruppenunterricht (45 min) mit 3 Schülern	49,00 €	42,50 €
Gruppenunterricht (45 min) mit 4 Schülern	40,00 €	34,50 €
Gruppenunterricht (45 min) ab 5 Schülern	31,50 €	27,50 €
Gruppenunterricht (60 min) ab 5 Schüler	38,50 €	33,50 €
Ergänzungsunterricht ohne Belegung eines Hauptfaches	30,50 €	24,00 €

Auf die Nutzer der Musikschule kommen damit monatliche Mehrkosten im Bereich von 2,50 € bis 15,50 € zu. Erwachsenenzuschlägen oder etwaigen Ermäßigungen, die wiederum bei rund 1/3 der Musikschüler zum Tragen kommen, sind hierbei nicht berücksichtigt. Insgesamt wird damit bei ansonsten gleichbleibenden Rahmenbedingungen voraussichtlich ein Kostendeckungsgrad von 64% erreicht.

Die Kalkulation, die auf Basis der Vorjahre aufgebaut ist, alle vorgenannten Eckdaten erfasst und aus der die Gebührenobergrenze ersichtlich ist, ist als Anlage beigefügt.

IX. Schlussbetrachtung

Die vorgeschlagene bzw. angedachte Erhöhung ist durchaus schmerzhaft. Gleichwohl resultiert sie aus Vorgaben, die ein in der Vergangenheit über Jahre bewährtes System nachhaltig verändert. Inwieweit sich aus der TVÖD-Beschäftigung weitere Auswirkungen auf die Unterrichtsversorgung (Krankheitsausfall usw.) ergeben bleibt abzuwarten. Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung ist jedoch letztlich der einzige Weg, um notwendigen Mehrkosten durch die Sicherung der Arbeitsverträge in Festanstellung zumindest anteilig gegenfinanzieren zu können. Dies wird in vergleichbaren Musikschulen ähnlich gehandhabt (vgl. z.B. Musikschule Schelklingen – Blaubeuren – Laichingen).

Die Verwaltung hält die Beibehaltung des angestrebten Kostendeckungsgrads von 65% angesichts der angespannten Haushaltslage und des absehbar schwieriger werdenden Haushaltsausgleichs für zwingend geboten. Ein Spielraum für zusätzliche Freiwilligkeitsleistungen besteht derzeit nicht.

Eine Musikschule zählt zwar nicht zum Pflichtprogramm einer Kommune, erfüllt aber durch die wichtige musikalische Ausbildung, sowie zahlreiche Kooperationen in Kindergarten und Schule – insbesondere auch im Bereich der Ganztagschule – einen wesentlichen Bildungsauftrag. Unsere Musikschule ist damit als Partner aus unserer kommunalen Bildungslandschaft nicht wegzudenken. Die jährlich steigenden Kooperationszahlen der Musikschule Erbach spiegeln diese Entwicklung wieder. Auch die ansässigen Musikvereine benötigen eine qualitativ hochwertige und bezahlbare Ausbildung ihres Nachwuchses. Die Musikschule Erbach steht hierfür bereit.

Der Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 22. April 2024 intensiv mit der Thematik der Vertragsumgestaltung bisheriger Honorarverträge in Festanstellungsverträgen und deren „Auswirkung“ auf die Gebühren befasst. Das Gremium hat sich daraufhin einstimmig für die Vertragsumgestaltungen als auch für die aufgeführte Anpassung der Musikschulgebühren ab Sept. 2024 ausgesprochen.